

Baudenkmal-Stiftung Raum Hannover
in der
Deutschen Stiftung Denkmalschutz

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Baudenkmal-Stiftung Raum Hannover

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege von ausgewählten

Denkmälern in der Region Hannover,

die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Niedersachsen als Kulturdenkmale anerkannt sind, und der zugehörigen Anlagen.

- Maßnahmen, die den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmale in breite Kreise der Bevölkerung vermitteln und sie zur aktiven Mithilfe bewegen.
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von

DM 100.000,00

(in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) ausgestattet.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der/die Begünstigte hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern
Geborene Mitglieder sind:
 - der Ortskurator der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Hannover
 - der Vertreter der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.
- (2) Die geborenen Mitglieder können ein weiteres Mitglied kooptieren.
- (3) Vorsitzender des Vorstands ist der Ortskurator. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter.
- (4) Bei Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger auf Vorschlag des Vorsitzenden von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 - Aufgaben, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand beachtet die Förderrichtlinien der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Er wirkt mit bei Fragen und Problemlösungen, die sich bei den laufenden Fördermaßnahmen ergeben (vgl. § 7 (2)).
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und unter Beachtung von § 1 (2) dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefaßt werden.
Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

§ 7 - Beirat

- (1) Der Stiftungsvorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 - Aufgaben des Beirats, Beschlußfassung

- (1) Die Mitglieder des Beirats erkennen die herausragende Bedeutung der Denkmalpflege an. Sie setzen sich für die dauerhafte Erhaltung der Kulturdenkmäler im Raum Hannover ein.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in Fragen, die den Satzungszweck und die Stiftungstätigkeit betreffen durch Empfehlungen. Er wirkt mit bei einer Änderung des Satzungszwecks gem. § 10 und der Auflösung der Stiftung gem. § 11 dieser Satzung.
- (3) Der Beirat wird vom Stiftungsvorstand über die Tätigkeit der Stiftung unterrichtet und nimmt den Bericht über die Mittelverwendung zur Kenntnis.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefaßt werden.
- (6) Hat sich ein Beiratsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (7) Der Beirat sollte jährlich mindestens einmal einberufen werden.

§ 9 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel gemäß den Beschlüssen des Vorstands.

- (2) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie berichtet dem Vorstand über Fortschritte und Probleme sowie besondere Vorkommnisse und beteiligt ihn bei Fragen und Problemlösungen, die die Förderprojekte betreffen.
- (3) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit den pauschalierten Kosten.
- (4) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in Abstimmung mit dem Vorstand für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
Vor der Beschlußfassung ist der Beirat vom Vorstand anzuhören.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Erhaltung von Kulturdenkmälern zu dienen.

§ 11 - Auflösung der Stiftung

- (1) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit. Vor der Beschlußfassung ist der Beirat vom Vorstand anzuhören.

§ 12 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es gemäß ihrer Satzung für die Erhaltung von Kulturdenkmälern - vorzugsweise im Raum Hannover - zu verwenden hat.

§ 13 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz:

Bonn, den 11.10.1999.....

..Gottfried Kiesow..

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Prof. Dr. Gottfried Kiesow
Vorsitzender des Vorstands

Köln,12.10.99.....

.....K. W. Pohl.....

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Dr. Karl Wilhelm Pohl
Mitglied des Vorstands